

Ihre Zugangsdaten zur Online-Befragung 2025

Das Online-Meldeverfahren IDEV (Internet Datenerhebung im Verbund) bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihre Angaben für den Mikrozensus in einen Online-Fragebogen einzutragen. Anschließend lassen sich die Angaben sicher per Internet an das LSN versenden. IDEV kann mit allen aktuellen Browsern, wie bspw. **Google Chrome** oder **Mozilla Firefox ab Version 24.0** benutzt werden.

Öffnen Sie hierzu die Internet-Seite <http://www.mikrozensus.de/online> (nicht über eine Suchmaschine) und melden Sie sich dort mit folgenden Zugangsdaten an:

Login-Kennung: 03F475WC8K

Passwort: f+%6Z4x9h6pY

Wegen regelmäßiger Wartungsarbeiten ist die Online-Befragung zwischen 23:00 und 0:30 Uhr nicht erreichbar.

Sie werden bei der ersten Anmeldung dazu aufgefordert, das **Passwort zu ändern**. Bitte merken Sie sich dieses neue Passwort. **Es gilt für den gesamten Haushalt**. Sie haben die Möglichkeit, zur einfacheren Zurücksetzung Ihres Passwortes im Falle des Vergessens Ihre Kontaktdaten zu hinterlegen. Wir empfehlen Ihnen, davon Gebrauch zu machen.

Nach der Anmeldung werden Sie einmalig aufgefordert, eine Haushaltsidentifikationsangabe einzugeben.

Ihre Haushaltsidentifikationsangabe: 103

Bitte berücksichtigen Sie, dass **jede Kennung nur für einen Haushalt und eine Befragung** bestimmt ist.

Wichtige Hinweise:

Sie können die Eingabe im Online-Fragebogen jederzeit unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen. Melden Sie sich dazu einfach erneut mit Ihrem Login und Ihrem ggf. geänderten Passwort an. Ihre bisherigen Angaben wurden gespeichert. Sobald eine Person die Angaben zum Haushalt und sich selbst gemacht hat, kann der Fragebogen bereits übertragen werden. Weitere Haushaltsmitglieder können davon unberührt zu einem späteren Zeitpunkt ihre Fragen beantworten und abermals die Daten übertragen. Dies ist so lange möglich, bis alle Haushaltsmitglieder geantwortet haben.

Informationen zum Datenschutz

Die Erteilung von personenbezogenen Auskünften durch Berichtspflichtige steht mit der EU-DSGVO in Einklang. Die in Art. 5 EU-DSGVO genannten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten werden erfüllt. Die statistischen Fachgesetze (hier: MZG) in Verbindung mit dem BStatG, dem Nds. Statistikgesetz (NStatG)⁹ und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)¹⁰ in Verbindung mit dem Nds. Datenschutzgesetz (NDSG)¹¹ regeln umfassend die in § 5 EU-DSGVO genannten Anforderungen. Der Datenschutz und die statistische Geheimhaltung der personenbezogenen Daten sind gewährleistet.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 EU-DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten des Berichtspflichtigen im Rahmen der statistischen Fachgesetze (hier: MZG) rechtmäßig, da die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- Art 6 Abs. 1 c): die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (hier BStatG und MZG) erforderlich, der der Verantwortliche (hier: LSN) unterliegt;
- Art 6 Abs. 1 e): die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt (hier statistische Erhebungen gemäß BStatG, NStatG, NDSG und der statistischen Fachgesetze) oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen (hier: LSN) übertragen wurde.

Gemäß § 1 BStatG hat die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistik) im föderativ gegliederten Gesamtsystem der amtlichen Statistik die Aufgabe, laufend Daten über Massenerscheinungen zu erheben, zu sammeln, aufzubereiten, darzustellen und zu analysieren. Für sie gelten die Grundsätze der Neutralität, Objektivität und wissenschaftlichen fachlichen Unabhängigkeit. Sie gewinnt die Daten unter Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Einsatz der jeweils sachgerechten Methoden und Informationstechniken.

Die Durchführung von Statistiken nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. a NStatG auf Grund von unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften, von Gesetzen oder Rechtsverordnungen des Bundes (Bundesstatistiken) und des Landes (Landesstatistiken) obliegt der Landesstatistikbehörde. Sie hat insbesondere die Statistiken vorzubereiten, Daten zu erheben und aufzubereiten sowie die statistischen Ergebnisse darzustellen und zu veröffentlichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden erforderlichen Aufgabe (statistische Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 EU-DSGVO) erfolgt, sodass ein Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 EU-DSGVO nicht generell zulässig ist, vgl. Art. 21 Abs. 6 EU-DSGVO. Nur wenn Gründe einer besonderen Situation hinsichtlich der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten dargelegt werden können, wäre ein Widerspruch möglich und würde von Amts wegen geprüft.

⁹ Niedersächsisches Statistikgesetz vom 27. Juni 1988 (Nds. GVBl. S.113), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) geändert worden ist

¹⁰ Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist

¹¹ Niedersächsisches Datenschutzgesetz vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) geändert worden ist